

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines

(a) Für Verträge zwischen der Firma SAV Büro- und Postorganisation Werner Link (nachfolgend: SAV) und ihren Kunden gelten die folgenden Verkaufsbedingungen.

Vertragsbedingungen des Kunden finden auf diese Verträge keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Firma SAV ausdrücklich schriftlich anerkannt. Im Übrigen wird ihrer Geltung auch für die Zukunft bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

(b) Alle mündlichen und fernmündlichen Abmachungen bedürfen für ihre rechtliche Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAV; diese kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

(c) Broschüren, Beschreibungen und Abbildungen der Leistungen von SAV sind vorbehaltlich der ausdrücklichen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Parteien unverbindlich. Ihre Änderung bleibt, insbesondere im Rahmen des technischen Fortschritts oder der Produktverbesserung vorbehalten.

2 Vertragsanbahnung und -abschluss, Inhalte, Vertragsaufhebung

(a) Verträge zwischen SAV und ihren Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder anderweitig übermittelten Bestellung ist der Kunde an diese ab Zugang bei SAV vier Wochen gebunden. Ein aufgrund dieser abzuschließender Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SAV, spätestens jedoch mit der Erfüllung oder dem Eingang eines Erfüllungsangebots beim Kunden zustande. Aufträge können erst bearbeitet und terminiert werden, wenn SAV alle relevanten Bestelldaten vollständig vorliegen.

(b) Alle von SAV erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. In einem Angebot zusammengestellte Leistungen oder Waren werden nur dann als zusammengehörig angesehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(c) Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken, Broschüren oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.

(d) Maßgeblich für den Leistungsumfang eines Vertrags ist die Auftragsbestätigung.

Beanstandungen sind SAV unverzüglich nach Zugang schriftlich mitzuteilen.

(e) Änderungen des Kunden zu bereits bestätigten Aufträgen können nur dann durchgeführt werden, wenn dies fertigungstechnisch noch möglich ist und von SAV schriftlich bestätigt wurde. Angefallene Zusatzkosten aus Änderungen sind vom Kunden zu ersetzen. Auftragsänderungen erfordern eine Überprüfung und ggf. neue Festlegung des Liefertermins. Bei Sonderanfertigungen oder von SAV bei Dritten bezogenen Waren sind Änderungen ausgeschlossen.

(f) Eine Aufhebung geschlossener Verträge bedarf der schriftlichen Bestätigung durch SAV. Sie kann nicht stillschweigend erfolgen. Wird ein Vertrag auf Wunsch des Kunden einvernehmlich aufgehoben, so hat der Kunde SAV alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn dies in der Aufhebungsvereinbarung nicht gesondert vereinbart ist. Bei Sonderanfertigungen oder von SAV bei Dritten bezogenen Waren ist eine Aufhebung ausgeschlossen.

3 Gefahrtragung und Versand

(a) SAV liefert bestellte Waren und Unterlagen ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn SAV die Übernahme der Transportkosten ausdrücklich erklärt hat. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstands an den Kunden oder Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Das gilt auch für den Fall des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des sonstigen Verlusts des Vertragsgegenstands.

(b) Es bleibt dem Kunden überlassen, ob dieser auf seine Kosten eine Transportversicherung abschließt. Das Risiko für eine vom Kunden an SAV retournierte Sendung verbleibt bis zum Eintreffen der Sendung bei SAV beim Kunden.

4 Lieferfristen und Liefertermine, Teillieferungen

(a) Lieferverpflichtungen von SAV stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(b) Für Lieferungen und Leistungen gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene voraussichtliche Liefertermin, wobei der Beginn der angegebenen Lieferzeit die Abklärung aller technischen Fragen voraussetzt.

(c) SAV bestätigt die Lieferwoche abgehend ab Werk.

(d) SAV wird sich bemühen, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Soweit durch SAV eine verbindliche Lieferfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird, kann der Kunde SAV eine Nachfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Eingang der Fristsetzung bei SAV, setzen. Soweit SAV diese Nachfrist nicht einhält oder zwischen den Vertragsparteien keine anderweitige Einigung über einen neuen Liefertermin zustande kommt, kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche gegen SAV nur dann zu, wenn SAV den Schaden des Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Weitergehende Ansprüche stehen in diesem Fall dem Kunden gegen SAV nicht zu.

(e) Macht der Kunde von seinen Rechten aus Absatz (d) nicht innerhalb von zwei Wochen Gebrauch, verwirkt er seine Rechte wegen der Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen. Gleiches gilt, wenn der Kunde seinerseits im Zusammenhang mit der Lieferung stehende Mitwirkungspflichten schwerwiegend verletzt hat.

(f) SAV ist zu Teillieferungen des Vertragsgegenstands berechtigt. Für jede Teillieferung kann SAV eine entsprechende Teilrechnung stellen.

(g) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist SAV nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, auf Abnahme zu klagen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall kann SAV ohne Nachweis 40 % des Verkaufspreises als Entschädigung fordern (pauschalierter Schaden), es sei denn, der Kunde weist nach, dass SAV kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen tatsächlichen Schadens bleibt SAV vorbehalten.

- (h) In Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Fälle unterbrochen.
- (i) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Lieferung zu den üblichen Geschäftszeiten möglich ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich hinter die erste verschließbare Tür und beinhalten nicht das weitere Vertragen der Waren.

5 Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (a) Für die Leistungen von SAV sowie die Liefermodalitäten gelten vorbehaltlich ausdrücklich abweichender anderweitiger Vereinbarungen die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Preislisten. Die von SAV angegebenen Preise gelten ab Werk in EURO, zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Sonderverpackungen und Transport kommen hinzu und sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.
- (b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsziele verschieben nicht die Fälligkeit, sondern das kalendermäßig bestimmbare späteste Datum der Zahlung. Geht die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ein, gewährt SAV 2 % Skonto, sofern nicht andere Zahlungsziele vereinbart wurden. Dienstleistungen (z.B. Kundendienst) sind sofort und immer ohne Skonto zahlbar.
- (c) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird der gesamte offenstehende Restbetrag sofort und auf einmal fällig, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Teilzahlung mehr als zwei Wochen in Verzug ist.
- (d) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird SAV für die Dauer des Verzugs von der Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen aus dem von dem Zahlungsverzug betroffenen Vertragsverhältnis frei.
- (e) Wechsel und Schecks werden nur nach entsprechender Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Gehen ein Scheck oder ein Wechsel verloren, ist SAV nicht verpflichtet, weiterhin Zahlung aus dem Papier zu suchen. Diskont- und Wechselspesen sowie andere Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind vorab auszugleichen. Schecks werden nicht als Barzahlung angenommen.
- (f) SAV behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Nettopreises, so steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.
- (g) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SAV anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

6 Eigentumsvorbehalt

- (a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent), die SAV aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden SAV die in den folgenden Absätzen geregelten Sicherheiten gewährt, die SAV auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (b) Alle von SAV an den Kunden gelieferten Waren oder Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von SAV. Ist Bezahlung mit Scheck oder Wechsel vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung eines von SAV akzeptierten Schecks oder Wechsels.
- (c) Der Kunde darf die unter dem Vorbehalt des Absatz (b) stehenden Gegenstände weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände SAV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist weiterhin verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum von SAV hinzuweisen. Der Kunde stellt SAV von sämtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO frei, soweit nicht der Dritte diese Kosten tatsächlich ausgleicht.
- (d) Der Kunde hat die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verwahren und auf eigene Kosten gegen die Risiken Raub, Diebstahl, Feuerschaden, Wasserschaden und Vandalismus zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine künftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Hinblick auf die gelieferten Gegenstände bereits jetzt an SAV ab. SAV nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- (e) Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums von SAV dienen, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Maßnahme fehlschlägt, objektiv aber geboten scheint.
- (f) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und/oder verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsentschädigung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SAV ab. SAV nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. SAV ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für SAVs Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Der Widerruf dieser Einzugsermächtigung kann von SAV nur dann erfolgen, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
- (g) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle seines Zahlungsverzugs, ist SAV berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen. Der Kunde hat die betreffenden Gegenstände sofort herauszugeben. Ein Rücktritt vom zugrundeliegenden Vertrag durch SAV liegt in diesen Fällen nur dann vor, wenn SAV den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Nach Rücknahme der Ware ist SAV zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist abzüglich Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

7 Entstehen für Pflichtverletzungen

- (a) SAV steht dafür ein, dass die vom Kunden bestellten Waren die für Waren der bestellten Art und Preislage übliche Güte und Beschaffenheit aufweisen. Auf die Regelung des § 2 Absatz (c) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und SAV Beanstandungen wegen Mangelhaftigkeit oder Falschlieferung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden, sofern individuell vereinbart wurde, dass SAV das Transportrisiko trägt.
- (c) Soweit ein von SAV zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist SAV nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist SAV verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort gebracht wurde.
- (d) Ist SAV zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die SAV zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde durch sein Verhalten das Fehlschlagen der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verursacht hat.
- (e) Der Kunde ist verpflichtet, SAV die beanstandete Ware zur Überprüfung zugänglich zu machen.
- (f) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Jahre, gerechnet ab dem Gefahrenübergang der Ware, und umfasst alle Abweichungen der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, deren Ursache im Material, in der Verarbeitung oder in der Konstruktion liegt. Die Regelungen aus § 8 bleiben unberührt. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (g) SAV Lieferanten/Hersteller verwenden beim Bezugsmaterial Leder ausschließlich hochwertige Qualitäten, bei denen folgende Merkmale naturbedingt sind und nicht als Reklamation anerkannt werden: Faltenbildung, Mastfalte, Hornstöße, Heckenrisse, Insektenbisse und Abschürfungen. Bei Lederbezügen ist aufgrund der Dehnfähigkeit eine natürliche Faltenbildung gegeben. Geringfügige Farbabweichungen bei Nachlieferungen sind kein Reklamationsgrund.
- (h) Die Auswahl der Dekore, Beschichtungen und Bezugstoffe hinsichtlich Farben und Material trifft der Kunde anhand von Dekor-, Farb- und Stoffmusterkarten oder -broschüren. Geringfügige Farbabweichungen bei Nachlieferungen sind kein Mangel im Sinne vorstehender Regelungen. Die Verwendung fremder Bezugstoffe ist nur nach vorheriger Absprache mit und Freigabe durch SAV möglich. Für die Verarbeitung, Materialverbrauch und Materialqualität beigestellter Bezugstoffe übernimmt SAV keinerlei Gewährleistung.
- (i) Für Schäden des Kunden haftet SAV nur, soweit der Schaden von SAV, ihren Herstellern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Im übrigen haftet SAV nur für voraussehbare Schäden, die durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von SAV verursacht werden. Essentielle Vertragspflicht von SAV ist insbesondere die Pflicht zur termingerechten Belieferung des Kunden mit den bestellten Waren. Die Haftung ist ausgeschlossen für den dem Kunden entgangenen Gewinn, beim Kunden nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, die ihre Ursache in der von Dritten zur Verfügung gestellten Anwendungsumgebung haben. SAV haftet ferner nicht für Schäden aus höherer Gewalt. Das sind insbesondere durch Naturereignisse, kriegerische Einwirkungen, Tarifauseinandersetzungen und ähnliche Ereignisse verursachte Betriebsstörungen.
- (j) Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Fällen zwingender Produkthaftung sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8 Garantiezeit

- (a) Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre oder andere in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannte Garantiezeiten.
- (b) Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung ab Werk und gilt für eine übliche Nutzungsdauer von 8 Stunden/Tag bei 220 Arbeitstagen/Jahr. Bei längeren Nutzungszeiten reduziert sich die Garantiezeit entsprechend (maßgeblich bei Bürostühlen).
- (c) Die Garantiezeit verlängert sich nicht, wenn eine Garantieleistung erbracht wurde. Ferner gilt, dass mit der Übernahme der Garantieleistungen weitere Ansprüche ausgeschlossen sind.
- (4) Während der Garantiezeit werden alle Ersatzteile, nach Prüfung und Rückgabe der beanstandeten Teile, ohne Berechnung geliefert. Ausnahmen hiervon sind in Absatz (f) geregelt.
- (d) Nach Ablauf von 24 Monaten bzw. der gesetzlichen Garantiezeit werden für die Durchführung von Garantiarbeiten die Arbeitszeit, eine eventuelle Fahrtkostenpauschale sowie angefallene Transportkosten in Rechnung gestellt.
- (e) SAV bleibt vorbehalten, die Reparaturen durch Einsatz des Hersteller-Kundendienstes vor Ort oder im Werk auszuführen. Bei Rücksendungen kompletter Produkte ist die Versandart mit SAV abzustimmen.
- (f) Von der Garantie sind ausgenommen:
- Teile und Materialien, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Rollen, Räder, Bezugsmaterial etc.
 - Veränderungen und Schäden, die durch einen Einsatz entstanden sind, der nicht dem bestimmungsgemäßen Zweck der Produkte entspricht.
 - Schäden, die durch falsche Lagerung, falschen Einsatz sowie extreme klimatische Bedingungen oder Umgebungseinflüsse wie Hitze, Nässe oder übermäßige Verschmutzung entstanden sind.
 - Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe oder Wartungen entstanden sind, die nicht von SAV oder seinen Herstellern ausgeführt wurden.
 - Fremdmaterialien, die auf Kundenwunsch verarbeitet wurden.
 - Auf Kundenwunsch gefertigte Sondermodelle und -ausführungen, die von den Serienprodukten abweichen, dies bezieht sich auch auf Farbgebungen.
 - Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind.

9 Vorbehalt der Rechte und Schutzrechte Dritter

(a) SAV behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an von ihr erstellten Angeboten Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Plänen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch SAV dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Vervielfältigen und Bearbeiten ist ohne ausdrückliche Einwilligung von SAV untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Kunden ist SAV insbesondere berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

(b) SAV haftet nicht für die Verletzung etwaiger Patent-, Urheber- oder sonstiger Schutzrechte durch den Kunden an vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen. Wird SAV insofern durch Dritte in Anspruch genommen, hat der Kunde SAV von jeglichen Ansprüchen dieser Art freizustellen. Im Falle einer Inanspruchnahme wird SAV den Kunden unverzüglich informieren.

10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Angaben über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt oder der betreffende Vertragspartner der Bekanntgabe vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch sinngemäß für Angebote und Unterlagen, die dem Kunden im Zuge einer Vertragsanbahnung überlassen werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

(b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass SAV personenbezogene Daten in dem Umfang speichert und verarbeitet, als dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt darüber hinaus nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

11 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Verträgen und Absprachen sowie des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen wird der Heimatstandort der Firma SAV als Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(b) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Verträgen ist Gransee.

13 Anwendbares Recht

Für Vertragsverhältnisse zwischen SAV und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags nicht berührt.

24.05.11

SAV

Büro- und Postorganisation

Werner Link

16775 Gransee